

Gemeinde Tauche

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand:

Vorentwurf

27. August 2025

Auftragnehmer:

Plan und Praxis
Ingenieurbüro für Stadt- und Regionalplanung
Audre-Lorde-Straße 25
10997 Berlin
Telefon: 030/6165348-10
E-Mail: info@planundpraxis.de

Bearbeitung:

Holger Pietschmann
Henning Rohwedder
Nico Januszewski

Landschaftsplanung / Umweltbericht - Bearbeitung:

FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB
Peter Simon
Sophie Renner
Doreen Zirkler

Inhalt

I. BEGRÜNDUNG	5
1. VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT	5
2. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	7
2.1. MITTEILUNG DER ZIELE, GRUNDSÄTZE UND SONSTIGE ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG	7
2.2. GELTUNGSBEREICHE	7
2.3. LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEPRO 2007)	8
2.4. LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION (LEP HR)	9
2.5. LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG (LAPRO)	9
2.6. REGIONALPLAN ODERLAND-SPREE	9
2.7. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	10
2.8. SONSTIGE KOMMUNALE KONZEPTE	11
3. FACHKONZEPTE	12
4. SITUATIONSANALYSE	12
4.1. GELTUNGSBEREICH NORD	12
4.2. GELTUNGSBEREICH OST	13
4.3. GELTUNGSBEREICH SÜD	14
5. PLANINHALT	16
5.1. PLANUNGSINTENTION	16
5.2. VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	16
6. BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG DER FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS	16
6.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	16
6.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	17
6.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	18
6.4. GRÜNFESTSETZUNGEN	18
6.5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN	19
7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	19
8. FESTLEGUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	20
9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	20
10. HINWEISE	20
11. FLÄCHENBILANZ	20
II. UMWELTBERICHT	21
1. EINLEITUNG	21
1.1 INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	21
1.2 FACHGESETZE UND FACHPLANERISCHE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES MIT RELEVANZ FÜR DIE PLANUNG UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	22
1.2.1 Fachgesetze	22
1.2.2 Fachpläne	24
1.3 INHALTE DER UMWELTPRÜFUNG	26
1.4 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	26
1.5 UMFANG UND DETAILIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG	27

1.6	EINGRIFFSBEWERTUNG GEMÄß § 1A ABSATZ 3 BAUGB UND § 18 BNATSCHG	28
1.7	EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ	28
1.8	SCHUTZGEBIETE	28
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	28
2.1	SCHUTZGUT FLÄCHE UND BODEN	29
2.2	SCHUTZGUT WASSER	31
2.3	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	33
2.4	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT	35
2.5	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	38
2.6	SCHUTZGUT MENSCH	40
2.7	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	40
2.8	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	40
2.9	VEREINBARKEIT MIT DEN SCHUTZZIELEN DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES	40
3.	PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG UND BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	41
4.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES MIT EINGRIFFSBILANZIERUNG	41
5.	AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND	41
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	41
6.1	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	41
6.2	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	41
6.3	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN	42
7.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	42
8.	LITERATURVERZEICHNIS	42
III.	RECHTSGRUNDLAGEN	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereiche.....	8
Abbildung 2:	Ausschnitt aus FNP- Vorentwurf – Giesensdorf und Sonderbauflächen PV	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz	20
Tabelle 2:	Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche / Boden	29
Tabelle 3:	Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	31
Tabelle 4:	Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.....	33
Tabelle 5:	Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	35

Tabelle 6:	Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	38
Tabelle 7:	Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	40
Tabelle 8:	Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	40

I. Begründung

1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Nach den aktuellen Daten des Umweltbundesamtes lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland im Jahr 2023 bei 51,8 %. In Deutschland soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 80 % betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine jährliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erforderlich.

Nach der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg sollen bis 2040 der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergiebedarf auf 42 bis 55 % und darin der Beitrag der Photovoltaikanlagen auf eine Erzeugungskapazität von 18.000 MW im Jahr 2030 und 33.000 MW im Jahr 2040 ansteigen.

Bei der Umsetzung der Klimaschutzziele kommt den Gemeinden im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung zu, da davon ausgegangen werden muss, dass Städte und Agglomerationen ihre benötigten Strommengen aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht vollständig selbst erzeugen werden können. Die Gemeinden im ländlichen Raum könnten damit Stromlieferanten für die verdichteten und industrialisierten Räume werden.

Die Gemeinde Tauche strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung geeigneter Standorte zur Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen an. Die Planung soll ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und dem nachhaltigen Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Gemäß § 1 (3) Gebäudeenergiegesetz (GEG) (Ziel und Zweck) liegen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen in der Gemeinde Tauche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden. Da großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) Baugesetzbuch (BauGB) nur privilegierte Vorhaben darstellen, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn zulässig sind und dieser Fall hier nicht vorliegt, ist für die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Für die geplante Nutzung sollen drei

landwirtschaftliche Flächen im Ortsteil Giesensdorf überwiegend als sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Solarpark) festgesetzt werden.

Der erzeugte Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Vermarktung des erzeugten Stroms soll dabei unabhängig von den staatlich geregelten Einspeisevergütungen aus dem EEG, eigenständig durch den zukünftigen Vorhabenträger am freien Markt erfolgen. Dementsprechend soll keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden. Das Projekt entlastet somit das Konto der EEG-Umlage und damit die Allgemeinheit. Es wird daher die Infrastruktur zur Versorgung der Allgemeinheit mit CO₂-neutralem Solarstrom geschaffen, ohne dass der Allgemeinheit hierfür Kosten entstehen. Der gewählte Standort bietet wegen der günstigen geografischen Verhältnisse und dem Fehlen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen gute Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Giesensdorf“ werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere folgende Belange berücksichtigt:

7 lit. f) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

8 lit. e) die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,

11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Tauche vom 19.11.2024 wurde das Planverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers Greenovative GmbH als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“ im Ortsteil Giesensdorf begonnen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB soll im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Tauche ist ein städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag abzuschließen, der unter anderem eine Rückbauverpflichtung, die Ausführung von Sichtschutzpflanzungen sowie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet vorsieht.

Im weiteren Verfahren werden die für die Planung relevanten Aussagen nach § 12 Abs. 1 BauGB (Angaben zum Vorhabenträger, Verpflichtung zur Durchführung, Kostenübernahme der Planungs- und Erschließungsmaßnahmen) in die Begründung übernommen und eine Überprüfung des bisherigen Planititels („Solarpark Giesensdorf“) bezüglich der erforderlichen Anstoßwirkung bei der Bekanntmachung von Bauleitplanungen vorgenommen.

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Kommunen verpflichtet Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Aktuell bereitet die Gemeinde Tauche die Aufstellung eines Landschaftsplans vor.

2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

2.1. Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Mit Schreiben vom __.__.____ wurde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg um Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“ gebeten (Planungsanzeige).

Mit Schreiben vom __.__.____ teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit, dass Ziele der Raumordnung der Planungsabsicht nicht entgegenstehen.

2.2. Geltungsbereiche

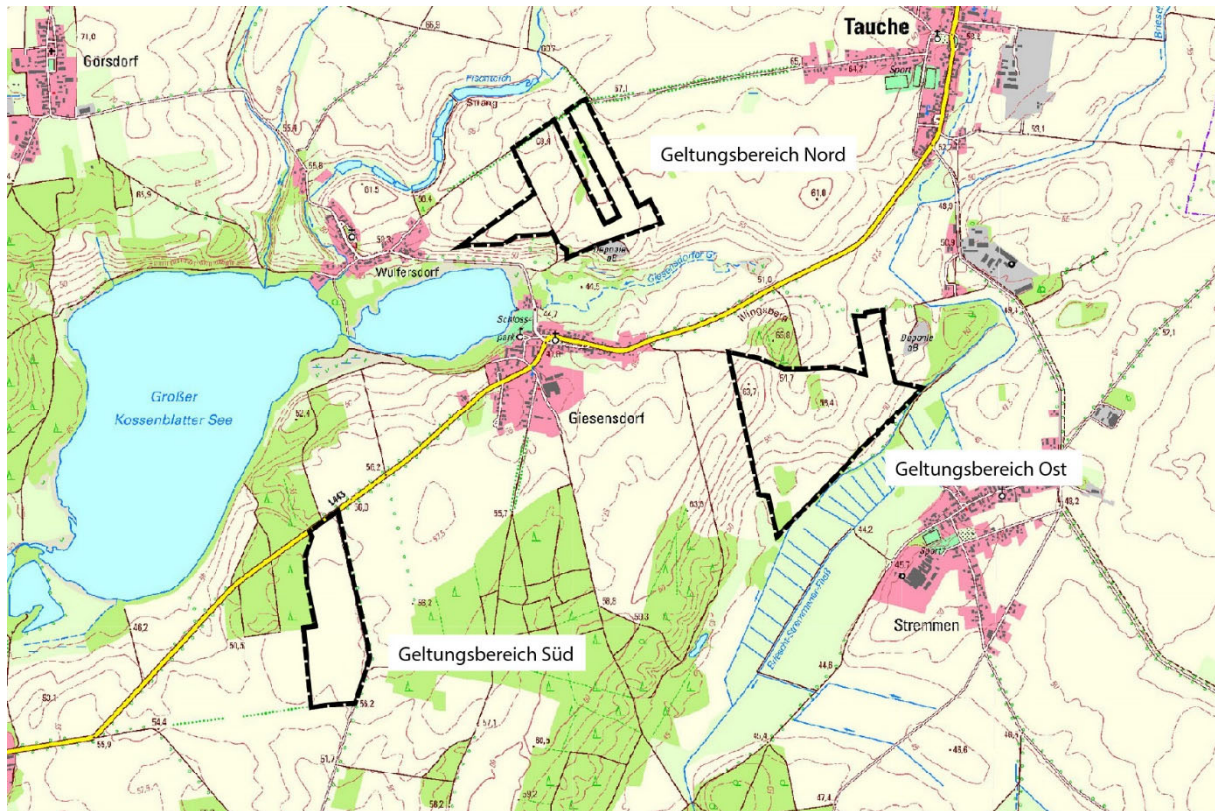
Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“ umfasst drei Geltungsbereiche mit insgesamt ca. 105 ha, nachfolgend als „Geltungsbereich Nord“, „Geltungsbereich Ost“ und „Geltungsbereich Süd“, bezeichnet. Diese drei Geltungsbereiche werden nachfolgend als Plangebiet bezeichnet, entsprechend sind nachfolgend mit dem Begriff Plangebiet alle drei Geltungsbereiche gemeint.

Der Geltungsbereich Nord umfasst (komplett bzw. teilweise) auf einer Fläche von 31 ha die Flurstücke 111/3, 111/4, 113, 114, 115, 116, 122, 123/1, 123/2, 127-128, 129/1, 129/2, 130, 131/1, 131/2, 137/3, 137/4, 441, 442 und 443 der Flur 1 in der Gemarkung Wulfersdorf.

Der Geltungsbereich Ost umfasst (komplett bzw. teilweise) auf einer Fläche von 51 ha die Flurstücke 44, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 135, 137, 138, 139, 140 und 154 der Flur 3 in der Gemarkung Giesensdorf.

Der Geltungsbereich Süd umfasst (komplett bzw. teilweise) auf einer Fläche von 23 ha die Flurstücke 131, 132, 133 und 134 der Flur 1 in der Gemarkung Giesensdorf, das Flurstück 62 der Flur 4 in der Gemarkung Kossenblatt und das Flurstück 25 der Flur 1 in der Gemarkung Briescht.

Abbildung 1: Geltungsbereiche



Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: DTK des LGB)

2.3. Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)

Am 18. Dezember 2007 wurde der Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages verkündet. [(Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages (GVBl.I/07, [Nr. 17], S.235, 236); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2008]

Im Landesentwicklungsprogramm sind die Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Hinsichtlich der erneuerbaren Energien sind folgende Grundsätze von wesentlicher Bedeutung:

- Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro),
- Weiterentwicklung einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft u. a. durch eine geordnete räumliche Integration der erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).

Der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen wird aus Sicht des Erarbeitungsstandes des LEPro 2007 als „neues Wirtschaftsfeld“ angesehen. Es ist jedoch anzumerken, dass dieser Wirtschaftszweig mittlerweile einen etablierten Bestandteil der Energiewirtschaft darstellt.

Die vorliegende Planung entspricht den Festlegungen des LEPro.

Die möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Anlage werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zu diesem vorhabenbezogenen

Bebauungsplan analysiert und gegebenenfalls durch vorgeschlagene Maßnahmen ausgeglichen bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

2.4. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Am 29. April 2019 wurde die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Land Brandenburg verkündet (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II – 2019, Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 2019).

Der LEP HR definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Der LEP HR trifft Festlegungen zu Zentralen Orten, dem Gestaltungsraum Siedlung und zum landesweiten Freiraumverbund, macht Vorgaben für die Entwicklung von Wohngebieten und zum großflächigen Einzelhandel und sichert großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Mittel- oder Oberzentren im ländlichen Raum. Als nächstgelegenes Mittelzentrum ist in der zentralörtlichen Raumstruktur die Stadt Beeskow zu nennen.

Gemäß Grundsatz G 8.1 „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

2.5. Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)

Das im Jahr 2001 aufgestellte Landschaftsprogramm enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs und wurde mit dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ im Jahr 2022 erstmalig fortgeschrieben.

Die Aussagen des Landschaftsprogramms zu den Naturhaushaltsfaktoren und zum Landschaftsbild finden sich im Umweltbericht.

2.6. Regionalplan Oderland-Spree

Der integrierte Regionalplan Oderland-Spree befindet sich aktuell in Aufstellung. Zur Umsetzung der mit dem LEP HR verbundenen Planungsaufträge hat die Regionalversammlung der RPG Oderland-Spree auf ihrer 10. Sitzung/6. Amtszeit am 08.04.2019 einen Beschluss zur Gliederung ihres integrierten Regionalplanes gefasst, zu beachtende Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind jedoch noch nicht vorhanden. Im Integrierten Regionalplan Oderland-Spree sollen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung und Infrastruktur in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge aus dem LEP HR als Mindestinhalte für Regionalpläne im Land Brandenburg getroffen werden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in Ihrer 6. Sitzung/7. Amtszeit am 13. Juni 2022 beschlossen, die Plankapitel 5.2 Windenergienutzung und 5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ auszukoppeln (Beschluss-Nr. 22/06/32). Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ wurde mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und einer zweckdienlichen Unterlage im Zeitraum vom 11. März 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024 im Internet veröffentlicht und im selben Zeitraum in der Regionalen Planungsstelle, in den Kreisverwaltungen Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ beinhaltet textliche und zeichnerische

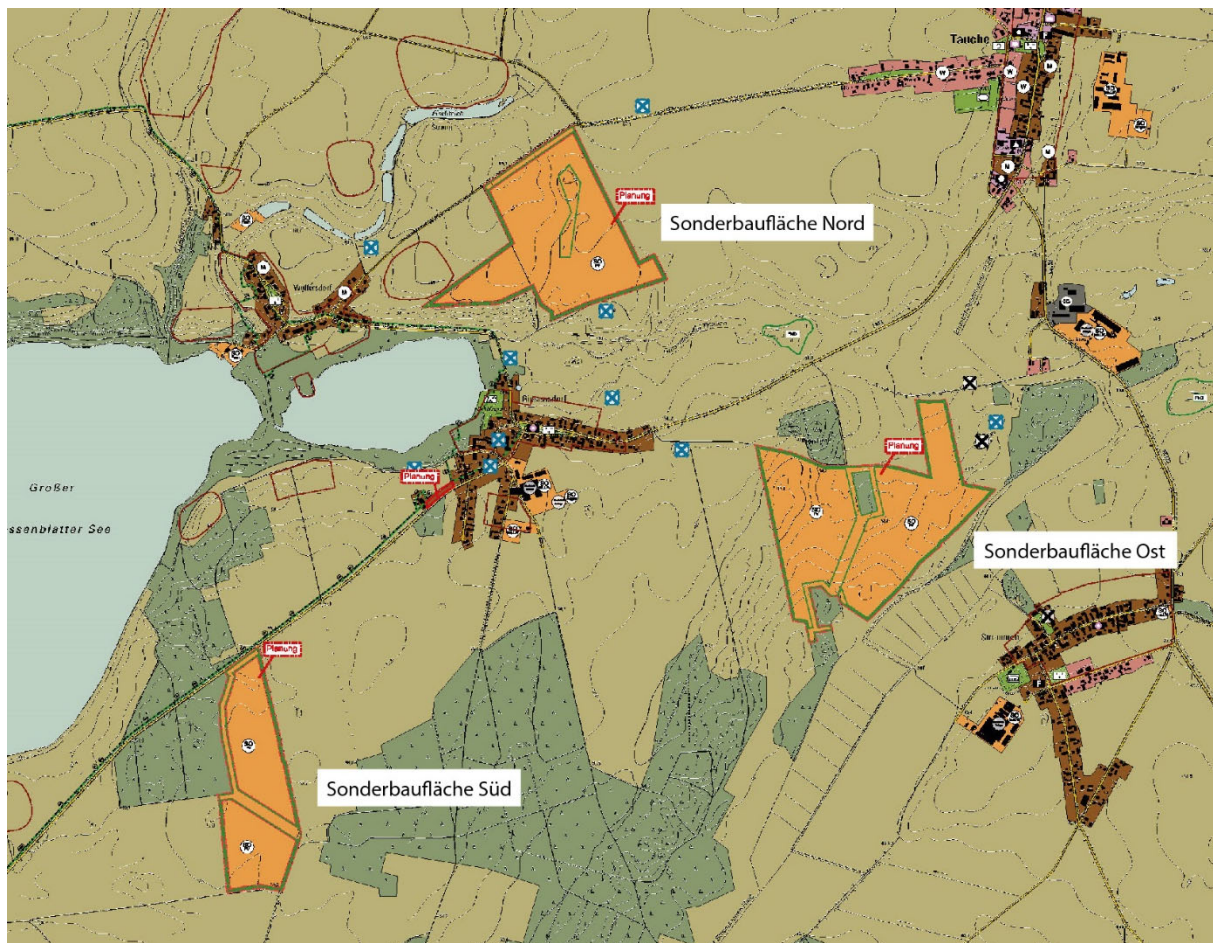
Festlegungen zum Thema Windenergienutzung als Vorranggebiete und textliche Festlegungen zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieser besagt zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Grundsatz der Raumordnung: *(G 1) Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts (Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen) zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beitragen.*

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschloss auf der 4. Sitzung der 7. Amtszeit am 21.06.2021 den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Satzung. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 ist der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree in Kraft getreten. Die Gemeinde Tauche ist nicht als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen.

2.7. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Tauche verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan, befindet sich aber im Aufstellungsverfahren. Im Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB ist das Plangebiet überwiegend als Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt. In den Randbereichen sind Eingrünungen dargestellt. In der Sonderbaufläche Ost sind zusätzlich zwei Flächen für Wald dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt aus FNP-Vorentwurf – Giesensdorf und Sonderbauflächen PV



Quelle: Gemeinde Tauche

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das Vorhaben trägt zum weiteren Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und zur Erreichung der gesteckten Ausbauziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg bei und liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wird durch das Vorhaben an dieser Stelle nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben trägt zur Umsetzung des von der Gemeindevertretung beschlossenen Gesamträumlichen Konzepts zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bei. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht somit dem planerischen Willen der Gemeinde, eine Inanspruchnahme für eine anderweitige Nutzung ist nicht geplant.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

2.8. Sonstige kommunale Konzepte

Das Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde am 23.04.2024 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Ziel des gesamträumlichen Konzeptes ist die Konzentration der raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten im Gemeindegebiet, indem die für den Ausbau von Photovoltaik geeigneten Flächen methodisch unter Verwendung eines pauschalen Kriterienkatalogs durch ein Ausschlussverfahren ermittelt wurden. Das Konzept fungiert als Grundlage für die Abwägung von Planungsalternativen und für eine begründete Standortwahl, auf deren Basis Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Im ersten Schritt wurden Kriterien ermittelt, die folgenden Flächenkategorien zuordnet werden:

- *Tabuflächen* (nach vorliegenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen; z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen „Grünland“, Schutzgebiete / Umweltbelange, Freiraumverbund LEP HR / IRP, Moorböden / Feuchtgebiete, Waldflächen / Baum- und Gehölzbestand und Siedlungsflächen),
- *Abwägungsflächen* (Belange einer Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglicherweise entgegenstehend - Einzelfallprüfung erforderlich; z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen mittlerer Bodengüte und Rohstoffflächen) und
- *Eignungsflächen* (nach dem EEG innerhalb der Fördergebietskulisse oder im Geltungsbereich der Privilegierungsflächen nach § 35 BauGB liegend; Entwicklungen von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglich, sofern nicht Tabu- oder Abwägungskriterien entgegenstehen; z.B. Konversionsflächen und Deponien, Randstreifen von Schienenwegen, BAB und Bundesstraßen, landwirtschaftliche Nutzfläche geringer Bodengüte)

Durch die Überlagerung der Kriterien ergeben sich die sogenannten *Weißflächen* als potenziell geeignet ermittelte Flächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Die Flächengröße der potenziellen Weißflächen beträgt ca. 684 ha und entspricht damit ca. 5,6 % des Gemeindegebiets (ca. 12.162 ha).

3. Fachkonzepte

Energiekonzeption des Bundes

Im *Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung* (BMU, BMWi, 28. September 2010, Seite 5) wurde folgender Anspruch für den Ausbau erneuerbarer Energien formuliert: Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll bis 2030 auf 50 %, bis 2040 auf 65 % und bis 2050 auf 80 % steigen. Der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch ist bis 2030 auf 30 %, bis 2040 auf 45 % und bis 2050 auf 60 % zu erhöhen.

Mit der Einführung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wurden u.a. neue Ausbauziele für Wind- und Solarstrom festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 1 EEG 2023 ist Ziel dieses Gesetzes insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Gemäß Abs. 2 soll zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Gemäß Abs. 3 soll der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Gemäß § 3 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg

Mit der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg hat die Landesregierung im Jahr 2022 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Brandenburg für die kommenden Jahre festgeschrieben. Durch die Erhöhung der Energieeffizienz soll der Primärenergieverbrauch im Vergleich zu 2007 bis 2030 um 23 % und bis 2040 um 39 % gesenkt werden. Um bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen, ist ein kontinuierlicher Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis 2030 wird ein Zielkorridor von 42 bis 55 % und bis 2040 von 68 bis 85 % angestrebt. Ab dem Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bilanziell 100 % betragen. Insbesondere Wind- und Solarenergie müssen durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert werden, da hier die größten Potenziale liegen. Bis 2040 sollen 15 GW Leistung durch Windkraft- und 33 GW Leistung durch Photovoltaikanlagen installiert sein.

4. Situationsanalyse

4.1. Geltungsbereich Nord

Bau-, Nutzungs- und Landschaftsstruktur

Der Geltungsbereich Nord weist eine Fläche von ca. 31 Hektar auf und befindet sich nördlich der Ortslage Giesensdorf der Gemeinde Tauche (Landkreis Oder-Spree) und dem Giesensdorfer Teich. Der

Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt nach Süden ca. 200 m. Das Gebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an. Die Höhenlage des Gebiets steigt von Süden nach Norden von ca. 58 auf ca. 68 m ü. NHN an.

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG. Unmittelbar südöstlich schließt jedoch das Landschaftsschutzgebiet/Naturpark „Dahme-Heideseen“ an. Mittig innerhalb der Sonderbaufläche PV des FNP und zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Feldgehölze mittlerer Standorte/Gehölzarme Moore und Sümpfe). Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Verkehr / Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Straße Am Weinberg, die den Ortsteil Giesensdorf mit dem Wohnplatz Wulfersdorf verbindet und südlich an die Dorfstraße (L 443) anbindet. Unmittelbar nördlich verläuft ein Feldweg zwischen Wulfersdorf und Tauche.

Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Im Geltungsbereich Nord befinden sich weder ausgewiesenen Bodendenkmäler noch Bodendenkmalverdachtsflächen.

Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Altlasten im Sinne von § 2 (Absätze 3, 4, 5) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vor. Unmittelbar südlich befindet sich ein sanierter Altlastenstandort (Deponie).

Kampfmittel

Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich sind nicht vorhanden. Maßnahmen der Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4.2. Geltungsbereich Ost

Bau-, Nutzungs- und Landschaftsstruktur

Der Geltungsbereich Ost weist eine Fläche von ca. 51 Hektar auf und befindet sich östlich der Ortslage Giesensdorf der Gemeinde Tauche (Landkreis Oder-Spree). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt nach Nordwesten ca. 500 m. Das Gebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Nördlich, westlich und östlich grenzen Ackerflächen an. Unmittelbar südöstlich befindet sich das Briescht-Stremmener-Fließ. Die Höhenlage des Gebiets ist uneinheitlich mit zwei leichten Erhebungen und liegt zwischen ca. 50 m ü. NHN im Süden und ca. 64 m ü. NHN im nordwestlichen Bereich.

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich jedoch drei kleinere Waldflächen mit Nadel-Laub-Mischbestand. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Verkehr / Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet befindet sich südlich der Beeskower Chaussee (L 443), die in Richtung Nordosten nach Tauche und in Richtung Südwesten nach Giesensdorf führt, wobei die L 443 in nordöstlicher Richtung an die B 87 anbindet. Unmittelbar nördlich verläuft ein Feldweg, der an die L 443 anbindet.

Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Gemäß dem Gesamträumlichen Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen befinden sich in Teilen des Geltungsbereichs Ost Bodendenkmalverdachtsflächen. Aufgrund des Verdachtes erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis.

Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Altlasten im Sinne von § 2 (Absätze 3, 4, 5) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vor.

Kampfmittel

Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich sind nicht vorhanden. Maßnahmen der Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4.3. Geltungsbereich Süd

Bau-, Nutzungs- und Landschaftsstruktur

Der Geltungsbereich Ost weist eine Fläche von ca. 23 Hektar auf und befindet sich südlich der Ortslage Giesensdorf der Gemeinde Tauche (Landkreis Oder-Spree). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt nach Nordosten ca. 950 m. Das Gebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Nordwesten grenzt das Gebiet an Waldflächen und ansonsten an Ackerflächen an. Die Höhenlage des Gebiets ist uneinheitlich und liegt zwischen ca. 55 m und ca. 58 m ü. NHN.

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG, grenzt jedoch im Norden an Landschaftsschutzgebiet/Naturpark „Dahme-Heideseen“. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Verkehr / Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der L 443, die in Richtung Nordosten nach Giesensdorf und in Richtung Südwesten nach Kossenblatt führt. Unmittelbar östlich verläuft zudem ein Feldweg in nord-südlicher Richtung.

Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Im Geltungsbereich Süd befinden sich weder ausgewiesenen Bodendenkmäler noch Bodendenkmalverdachtsflächen.

Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Altlasten im Sinne von § 2 (Absätze 3, 4, 5) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vor.

Kampfmittel

Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich sind nicht vorhanden. Maßnahmen der Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

5. Planinhalt

5.1. Planungsintention

Mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden folgende städtebauliche und landschaftsplanerische Ziel verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an drei Standorten.
- Sicherung der Versorgung, insbesondere mit erneuerbarer Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit
- Klimaverbesserung durch den Einsatz erneuerbarer Energien
- Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

5.2. Vorhaben- und Erschließungsplan

Innerhalb des Plangebiets ist die Errichtung von drei Solarparks bestehend aus ca. 171.180 Modulen mit einer jährlichen Stromproduktion von insgesamt 101.638.125 kWh/a geplant. Mit den geplanten Anlagen können ca. 32.500 4-Personen-Haushalte p. a. mit einer CO²-Einsparung von ca. 34.000 t/p.a. versorgt werden (gerechnet gemäß dem aktuellen CO₂-Äquivalent-Wert für den deutschen Strommix für 2025).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Festlegung ohne Normcharakter „Modul- und Speicherbelegungsflächen“ integriert.

6. Begründung und Abwägung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

6.1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebiets werden drei Flächen als Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dient der Sicherung von Flächen für Solarmodule bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie von Flächen für Batteriespeicher. Die Zweckbestimmung umfasst die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die Gewährleistung der Netzstabilität.

Textliche Festsetzung Nr. 1

Die Sonstigen Sondergebiete SO „Solarpark“ (Nrn. 1, 2 und 3) dienen der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Zulässig sind ausschließlich:

- Solarmodule (Photovoltaikanlagen),
- Betriebs- und Transformatorenegebäude, die der Zweckbestimmung dieses Sondergebietes dienen,
- für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter, Trafostationen) und Zufahrten,
- Einfriedungen des Solarparks,
- Batteriespeicher, die der Zweckbestimmung dieses Sondergebietes dienen.

In den Sonstigen Sondergebieten SO „Solarpark“ (Nrn. 1, 2 und 3) sind ausschließlich Solarmodule (Photovoltaikanlagen), Betriebs- und Transformatorengebäude, die der Zweckbestimmung dieses Sondergebietes dienen und für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter, Trafostationen) sowie Zufahrten und Einfriedungen zulässig. Zusätzlich sind Batteriespeicher, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Batteriespeicher sind – neben dem Netzausbau – eine weitere Flexibilitätsoption zur Gewährleistung der Netzstabilität und zur Integration des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Die Sonstigen Sondergebieten SO „Solarpark“ (Nrn. 1, 2 und 3) umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 105 Hektar, aufgeteilt auf den Geltungsbereich Nord mit ca. 31 Hektar, den Geltungsbereich Ost mit ca. 51 Hektar und den Geltungsbereich Süd mit ca. 23 Hektar. Die Festsetzung berücksichtigt insbesondere die Belange des Umweltschutzes zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 (6) Nr. 7 lit. f BauGB sowie die Belange der Versorgung mit Energie gemäß § 1 (6) Nr. 8 lit. e BauGB.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB durch die maximal zulässige Grundfläche (GRZ) und durch die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Grundflächenzahl

Die festgesetzte GRZ (bezogen auf die überdeckte Fläche durch Solarmodule, Batteriespeicher sowie Betriebs- und Transformatorengebäude) von maximal 0,7 in den Sonstigen Sondergebieten SO "Solarpark" (Nrn. 1, 2 und 3) ermöglicht die Errichtung von Solarmodulen, Batteriespeichern sowie von Betriebs- und Transformatorengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze berücksichtigt nachbarschützende Belange und minimiert optische Beeinträchtigungen. Es wird ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen erreicht und eine mögliche Fernwirkung der Anlage verringert. Die Höhenfestlegung schließt Konstruktionsweisen mit größeren Höhen, wie drehbare, turmartige Konstruktionen oder ähnliche Varianten von vornherein aus.

Textliche Festsetzung Nr. 2

Für die Modulhöhe wird eine maximale Solarmodulhöhe von 4,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Der Abstand der Solarmodulunterkante zur Geländeoberkante muss mindestens 0,8 m betragen. Für Batteriespeicher wird eine maximale Höhe von 4,0 m über Geländeoberkante festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Solarmodulhöhe wird mit 4,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Batteriespeicher wird ebenfalls mit 4,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Der Abstand der Solarmodulunterkante zur Geländeoberkante muss mindestens 0,8 m betragen. Die Regelungen entsprechen dem heutigen Stand moderner Solaranlagen und tragen zur Einbindung der Gesamtanlage in das Landschaftsbild bei.

Im weiteren Verfahren erfolgt die Höhenfestsetzung entweder auf eine festgesetzte Bezugshöhe oder auf den Meeresspiegel (über NHN).

Textliche Festsetzung Nr. 3

Für Betriebs- und Transformatorengebäude sowie für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen wird eine maximale Gebäudehöhe von 4,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Für untergeordnete Bauteile (z.B. Antennen, Lüfteranlagen, Kameramasten) ist ausnahmsweise eine Überschreitung dieser Höhe zulässig.

Die maximale Gebäudehöhe für Betriebs- und Transformatorengebäude sowie für erforderliche Nebenanlagen wird mit 4,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Dies ermöglicht die Errichtung betriebsnotwendiger Gebäude sowie von Nebenanlagen und entspricht der maximal zulässigen Höhe der Solarmodultische. Die maximal zulässige Höhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile (z. B. Antennen, Lüfteranlagen, Kameramasten), für dieses gilt eine ausnahmsweise zulässige Überschreitungsmöglichkeit. So können bspw. optisch-elektronischen Einrichtungen, die der Überwachung der PV-Anlage dienen, eine maximale Höhe von 6,0 m haben. Die Regelungen tragen zur Einbindung der Gesamtanlage in das Landschaftsbild bei.

Im weiteren Verfahren erfolgt die Höhenfestsetzung entweder auf eine festgesetzte Bezugshöhe oder auf den Meeresspiegel (über NHN) und wird die Festsetzung einer maximal zulässigen Überschreitung geprüft.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Sonstigen Sondergebieten SO „Solarpark“ (Nrn. 1, 2 und 3) durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind die Errichtung und Nutzung der geplanten Anlagen zulässig. Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche bietet den Betreibern einen Spielraum bei der Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung erforderlicher Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen (mindestens 3 m). Die Abstände zu den Baugebietsgrenzen beträgt jeweils 5 m, entlang der östlich angrenzenden Waldflächen beträgt der Abstand zur Geltungsbereichsgrenze 10 m.

6.4. Grünfestsetzungen

Textliche Festsetzung Nr. 4

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO „Solarpark“ (Nrn. 1, 2 und 3) sind Zuwegungen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Um negative Auswirkungen von Versiegelungen auf den Boden so weit wie möglich zu vermeiden, dürfen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO „Solarpark“ (Nrn. 1, 2 und 3) Zuwegungen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden.

Flächen für die Forstwirtschaft

Teilflächen des Geltungsbereichs Ost werden gemäß § 9 (1) Nr. 18 lit. b) BauGB als Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt. Die Festsetzung dient der Sicherung vorhandener forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Private Grünflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs Nord befinden sich Teilflächen zweier gesetzlich geschützter Biotope, die durch Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebiets miteinander verbunden sind. Um die gesetzlich geschützten Flächen und den schützenswerten Vegetationsbestand zwischen ihnen

zu sichern, werden die Flächen als private Grünfläche mit der Konkretisierung „Gehölz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Im weiteren Verfahren erfolgen noch ergänzende Grünfestsetzungen und Maßnahmen, die sich aus den Empfehlungen des Umweltberichts zum Bebauungsplanentwurf einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergeben.

6.5. Sonstige Festsetzungen

Textliche Festsetzung Nr. 5

Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind ab dem Tag der Inbetriebnahme für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet. Der Solarpark ist innerhalb von sechs Monaten nach der Außerbetriebnahme vollständig zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der Betrieb der Anlage wird auf 30 Jahre befristet. Die Festsetzung dient zur Sicherung der Befristung und setzt die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft fest. Nach Außerbetriebnahme der Anlage ist diese innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen.

Im weiteren Verfahren wird dargelegt, wie die Sicherung des Rückbaus erfolgt.

Textliche Festsetzung Nr. 6

In den Sonstigen Sondergebieten SO „Solarpark“ (Nrn. 1, 2 und 3) sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet hat.

Da für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans die Festsetzung der baulichen Nutzung auf Grundlage der Baunutzungsverordnung erfolgt, wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB sind Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags zulässig.

7. Örtliche Bauvorschriften

Es wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) folgende örtliche Bauvorschrift in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

Bauvorschrift Nr. 1

Einfriedungen sind nur als offene Zäune mit einer Höhe von mind. 2,5 m und einer Maximalhöhe von 4,0 m und einem Abstand von min. 0,15 m zur Geländeoberfläche zulässig.

Durch die ausschließliche Verwendung offener Zäune sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch blickdichte Einfriedungen oder Mauern vermieden werden. Die vorgegebene Bodenfreiheit von mindestens 0,1 m und maximal 0,15 m dient der Durchlässigkeit für Kleinsäuger. Die Mindesthöhe von 2,5 m wird festgesetzt, um ein Überspringen durch Rehwild zu vermeiden. Die Maximalhöhe von 4,0 m (inkl. Übersteigenschutz) wird festgesetzt, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren. Die Höhe orientiert sich an der maximal zulässigen Höhe für Solarmodultische und für Batteriespeicher von ebenfalls 4,0 m.

8. Festlegungen ohne Normcharakter

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Festlegung ohne Normcharakter „Modul- und Speicherbelegungsflächen“ integriert. Die Modul- und Speicherbelegungsflächen liegen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.

9. Nachrichtliche Übernahmen

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs Nord befinden sich Teilflächen zweier nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope, die im Biotopkataster Brandenburg erfasst sind. „Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche“ (Code: 071011) befindet sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs Nord. „Schilf-Röhricht an Standgewässern“ (Code: 022111) befindet sich zentral im Geltungsbereich Nord. Die Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs Nord werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

10. Hinweise

Denkmalschutz: Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist verlängern (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht hinzuweisen.

11. Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Fläche	Größe in ha (ca.-Werte)
SO1 Solarpark	30,0
SO2 Solarpark	46,6
SO3 Solarpark	23,1
Flächen für Wald	4,4
Private Grünflächen	0,7
Geltungsbereich	104,8

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen in der Gemeinde Tauche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden. Da großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB nur privilegierte Vorhaben darstellen, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn zulässig sind und dieser Fall hier nicht vorliegt, ist für die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Für die geplante Nutzung sollen drei landwirtschaftliche Flächen im Ortsteil Giesensdorf überwiegend als sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Solarpark) festgesetzt werden.

Der erzeugte Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Vermarktung des erzeugten Stroms soll dabei unabhängig von den staatlich geregelten Einspeisevergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eigenständig durch den zukünftigen Vorhabenträger am freien Markt erfolgen. Dementsprechend soll keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden. Das Projekt entlastet somit das Konto der EEG-Umlage und damit die Allgemeinheit. Es wird daher die Infrastruktur zur Versorgung der Allgemeinheit mit CO₂-neutralem Solarstrom geschaffen, ohne dass der Allgemeinheit hierfür Kosten entstehen. Der gewählte Standort bietet wegen der günstigen geografischen Verhältnisse und dem Fehlen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen gute Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Giesensdorf“ werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere folgende Belange berücksichtigt:

7 lit. f) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

8 lit. e) die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,

11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Tauche vom 04.12.2024 wurde das Planverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers Greenovative GmbH als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“ im Ortsteil Giesensdorf begonnen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB soll im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Tauche ist ein städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag abzuschließen, der unter anderem eine Rückbauverpflichtung, die Ausführung von Sichtschutzpflanzungen sowie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet vorsieht.

1.2 Fachgesetze und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung

Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung wird im weiteren Verfahren bearbeitet

1.2.1 Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 ff BNatSchG zu beachten. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen monetären Ersatz zu kompensieren. Den Vorschriften zur Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen entsprochen. Das Ergebnis wird im Umweltbericht in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nachvollziehbar dokumentiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung aus dem Jahr 2009. Die Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch Festsetzungen und gegebenenfalls vertragliche Regelungen sichergestellt.

Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dahme-Heideseen“. Bei Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutzbedarf von Natur und Landschaft besteht. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine Vereinbarkeit der Inhalte des Bebauungsplans mit den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets sowie dem Schutzzweck wird im Planverfahren abgeprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden in § 44 BNatSchG aufgeführt. Zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist für die europarechtlich geschützten Tierarten im Plangebiet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Diese beinhaltet die Prüfung möglicher planungsbedingter Verstöße gegen die Zugriffsverbote des 44 BNatSchG sowie die Konzeption von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Tierarten. Die Dokumentation der saP wird in den Umweltbericht integriert. Die Prüfung planungsbedingter Beeinträchtigungen von national besonders und streng geschützten Tierarten im Plangebiet erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Das brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) ergänzt die Inhalte des BNatSchG um landesspezifische Regelungen. Für den Bauleitplan sind hierbei insbesondere die ergänzenden Vorschriften zur Verfahrenszulassung gemäß § 16 BbgNatSchAG, sowie nach § 18 BbgNatSchAG der Schutz bestimmter Biotope in Ergänzung zu § 30 BNatSchG relevant. Eine potenziell nachteilig für die Biotope wirksame Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Gemäß § 6 BbgNatSchAG sind darüber hinaus abweichend von § 15 Absatz 6 BNatSchG auch dann Ersatzzahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft zu leisten, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlungen eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bei gleichem Aufwand besser erzielt werden kann als durch Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Im § 1 des BBodSchG werden die allgemeinen Ziele des Bodenschutzes dargelegt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Das WHG regelt in Verbindung mit dem BbgWG den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser mit dem Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung. Von Bedeutung für die Bauleitplanung sind insbesondere die Vorschriften über die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie die Regelungen zur Abwasser- und Niederschlagsbeseitigung.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnungen (BImSchV) / Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG BB)

Ziel des BImSchG ist es gemäß § 1 Abs. 1, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem

Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Planungsgrundsatz fest, wonach die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen.

In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden u.a. Zielwerte, Immissionsgrenzwerte und die maximal zulässigen Emissionen für bestimmte Luftschadstoffe festgelegt. Damit sollen die Luftschadstoffe, die zusammen mit anderen Stoffen als Feinstaub auftreten sowie die wichtigsten Bestandteile von Abgasen des motorisierten Verkehrs, erfasst werden.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Das BbgDSchG regelt den Denkmalschutz in Brandenburg. Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Hierzu zählen u.a. auch Bodendenkmale. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale vorhanden.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) und Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Das Bundeswaldgesetz regelt u. a. die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die Förderung der Forstwirtschaft. In § 2 wird die Waldfläche definiert und in § 9 BWaldG die Pflicht zum Waldausgleich bei Waldumwandlung festgelegt.

Im Waldgesetz des Landes Brandenburg werden in § 8 die Pflicht zum Waldausgleich bei Waldumwandlung für Waldflächen ab 2.000 m² (gemäß Gesetzesbegründung zu § 2 BWaldG) festgelegt und die walddrechtlichen Kompensationserfordernisse geregelt.

1.2.2 Fachpläne

LEP HR

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion und ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

- Keine Festlegungen im Geltungsbereich betroffen

Regionalplanung

Der integrierte Regionalplan Oderland-Spree befindet sich derzeit in Aufstellung. Der Sachliche Teilregionalplan Erneuerbare Energien liegt aktuell als 2. Entwurf vor.

- Keine Vorranggebiete Windenergie im Geltungsbereich und dessen Umfeld

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Tauche liegt als Vorentwurf vom Januar 2025 vor und sieht für die Geltungsbereiche folgende Absichten für die städtebauliche Entwicklung vor:

- Geltungsbereiche überwiegend als Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen
- Eingrünungen in den Randbereichen
- zwei Flächen für Wald in Geltungsbereich Ost

Landschaftsrahmenplan Oder-Spree

Landschaftsrahmenpläne stellen die überörtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes dar. Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree wurde im Januar 2022 beschlossen. Darin werden die folgenden Entwicklungsziele für die Geltungsbereiche des B-Plans „Solarpark Giesensdorf“ vorgegeben:

- Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft (vorrangig)
- Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder (nachrangig, Geltungsbereich Ost)
- Erhalt und Entwicklung multifunktionaler Grünflächen (Erholung, Klima, Arten- und Biotopschutz, Geltungsbereich Nord)
- Erhalt von Mooren (Geltungsbereich Nord)
- Erhalt von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft (Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken, Geltungsbereich Nord)
- Erhalt naturnaher Stillgewässer (Geltungsbereich Nord)
- Entwicklung von Alleen (Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft)
- Erhalt von Mooren (Geltungsbereich Nord)
- Erhalt naturnaher Stillgewässer, Erhalt und Verbesserung der Standortbedingungen für gefährdete Niedermoor- und Gleyböden, Erhalt und Verbesserung der Standortbedingungen von Niedermoores als CO₂-Speicher (Geltungsbereich Nord)
- Verminderung von Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion
- Schwerpunktbereiche für die Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen in der Agrarlandschaft (Biotopvernetzung nach § 21 (6) BNatSchG)

Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2001) formuliert landesweite Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zu umweltgerechten Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Der sachliche Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ wird derzeit fortgeschrieben.

Geltungsbereich Nord

- Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Klein- und Stillgewässer: Verbundsystem Stillgewässer
- Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Moore: Verbundsystem Moore und degenerierte Moore
- Innerhalb der Teilflächen: Entwicklungsflächen des Biotopverbunds der Kleinmoore und moorreichen Wälder

Geltungsbereich Ost

- Im Osten randlich und im Nordwesten geringfügig: Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Klein- und Stillgewässer: Verbundsystem Stillgewässer
- Im Süden: Verbindungsflächen des Biotopverbunds der waldgebundenen Arten mit großem Raumsanspruch: Kohärente Waldflächen > 50 km² und störungsarme Wälder (zwischen 1 und 5.000 ha)
- Im Süden: Störungsarme Räume nach einem von ÖKO-LOG entwickelten Modell ab 1 km²

Geltungsbereich Süd

- Störungsarme Räume nach einem von ÖKO-LOG entwickelten Modell ab 100 km² (70 % Kernel)
- Im Süden: Störungsarme Räume nach einem von ÖKO-LOG entwickelten Modell ab 1 km²
- Im Südosten: Verbindungsflächen des Biotopverbunds der waldgebundenen Arten mit großem Raumanspruch: Kohärente Waldflächen > 50 km² und störungsarme Wälder (zwischen 1 und 5.000 ha)

1.3 Inhalte der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer sogenannten Umweltprüfung. Das Bebauungsplanverfahren wird damit zum Trägerverfahren aller Umweltbelange.

Für die Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zum Bauleitplan zu erstellen. Im Umweltbericht müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Absatz 4 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB), dessen Ergebnisse in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Die Inhalte des Umweltberichts sind in § 1 Absatz 6 Nr. 7 und in der zugehörigen Anlage 1 dargestellt. Die genannten Untersuchungsgegenstände sind insbesondere:

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und auf die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

1.4 Methodik der Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes und ihre Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung

ermittelt, beschrieben und bewertet. Zunächst wird der derzeitige Umweltzustand anhand der Schutzgüter und ihrer Funktionen beschrieben.

Anknüpfend an die Bestandsbeschreibung werden die Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden planungsbedingten Veränderungen anhand der betrachteten Schutzgütfunktionen abgeschätzt und die jeweilige Beeinträchtigung abgeleitet. Hierfür werden gegebenenfalls auch relevante Grenz- oder Richtwerte herangezogen.

Im Anschluss an die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen werden Empfehlungen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie gegebenenfalls zum Ausgleich der Beeinträchtigungen dargelegt. Zudem werden eventuell erforderliche Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Umweltauswirkungen benannt.

Als Grundlage für die Beschreibung des Bestands und dessen Empfindlichkeit dienen die Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan Oder-Spree. Des Weiteren werden diese ergänzt durch Informationen des Geoportals Brandenburg sowie die Daten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Maßgeblich für die Einschätzung möglicher Auswirkungen sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“ sowie seine Begründung und die Ergebnisse fachgutachterlicher Untersuchungen zu einzelnen Aspekten der Planung.

Im Kapitel II.2 wird für den Vorentwurf des Bebauungsplans der Bestand der Schutzgüter in tabellarischer Form dargestellt. Aus dem Landschaftsrahmenplan werden Karten zu den verschiedenen Schutzgütern in die Tabellen übertragen und eine grobe Verortung des Geltungsbereichs vorgenommen.

1.5 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung ist der Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“ und die durch die Planung voraussichtlich verursachten erheblichen Umweltauswirkungen. Zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt werden Untersuchungsräume definiert. Die Untersuchungsräume richten sich nach der Intensität und der Reichweite der einzelnen, durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren), den an das Planungsgebiet angrenzenden Nutzungen mit ihren spezifischen Empfindlichkeiten sowie den sonstigen örtlichen Gegebenheiten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch und der Aspekt Bodendenkmale des Schutzgutes Kulturelles Erbe/Sonstige Sachgüter wird aufgrund der fehlenden Reichweite der voraussichtlichen Wirkfaktoren auf diese Schutzgüter mit dem Geltungsbereich gleichgesetzt. Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Biototypen umfasst den Geltungsbereich sowie einen Puffer von 50 m, um potenzielle Auswirkungen auf direkt angrenzende Biototypen einschätzen zu können. Aufgrund der Mobilität von Tieren wird der Untersuchungsraum für die Fauna mit einem Puffer von 100 m um den Geltungsbereich festgelegt. Das Schutzgut Mensch wird in einem Untersuchungsraum von Geltungsbereich plus 100 m Puffer betrachtet, um etwaige Wirkungen durch elektromagnetische Felder abzudecken. Die visuellen Aspekte des Schutzgutes Mensch, des Schutzgutes Kulturelles Erbe/Sonstige Sachgüter sowie das Schutzgut Landschaftsbild werden bis zu einem Puffer von 1000 m betrachtet, die eine übliche Sichtbarkeitsdistanz für konventionell aufgeständerte PV-Anlagen darstellen.

1.6 Eingriffsbewertung gemäß § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die Anforderungen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft. Dies gilt auch für Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden.

Beim Plangebiet des Bebauungsplans „Solarpark Giesensdorf“ handelt es sich im Bestand um vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Eingriffsregelung wird auf Grundlage der aktuellen Bestandssituation vorgenommen. Die Eingriffsbewertung im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG sowie der gegebenenfalls zu leistende Ausgleich für erhebliche Eingriffe wird für den Bebauungsplan somit anhand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes durchgeführt.

1.7 Europäischer Artenschutz

Für die Belange des europäischen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu dem Bebauungsplan durchgeführt, die nachfolgend integrierter Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts wird.

Die Ergebnisse der saP und die hieraus resultierenden Maßnahmen zum Schutz europäisch geschützter Arten werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht ergänzt und dargestellt.

1.8 Schutzgebiete

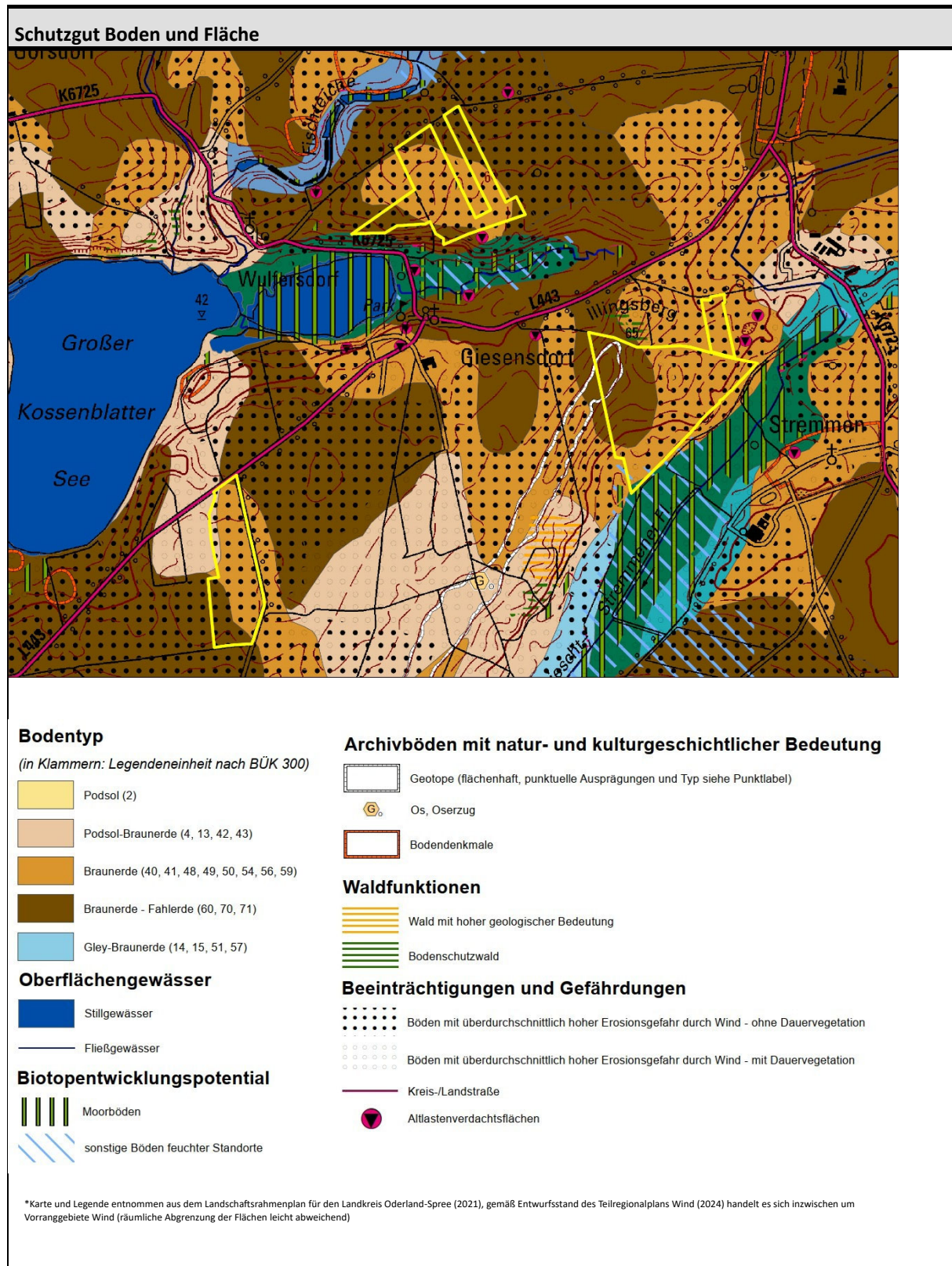
- Natura 2000: keine Betroffenheit
- Wasserschutzgebiet: keine Betroffenheit
- Landschaftsschutzgebiet: angrenzend Betroffenheit („Dahme-Heideseen“, siehe Schutzgut Landschaft)
- Biosphärenreservat: keine Betroffenheit
- Naturschutzgebiet: keine Betroffenheit
- Naturpark: angrenzend Betroffenheit („Dahme-Heideseen“, siehe Schutzgut Landschaft)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Geltungsbereiche liegen im Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet auf der Beeskower Platte. Innerhalb des Geltungsbereichs Nord befinden sich ca. 25 ha und innerhalb des Geltungsbereichs Ost etwa 53 ha bewirtschaftete Ackerflächen. Innerhalb des Geltungsbereichs Süd befinden sich auf etwa 23 ha Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden bzw. der Selbstbegrünung überlassen werden. Umschlossen von den Teilbereichen des Geltungsbereichs Nord befinden sich darüber hinaus – außerhalb des Geltungsbereichs – eine Grünfläche mit Gebüsch und in Geltungsbereich Ost drei Waldflächen.

2.1 Schutzgut Fläche und Boden

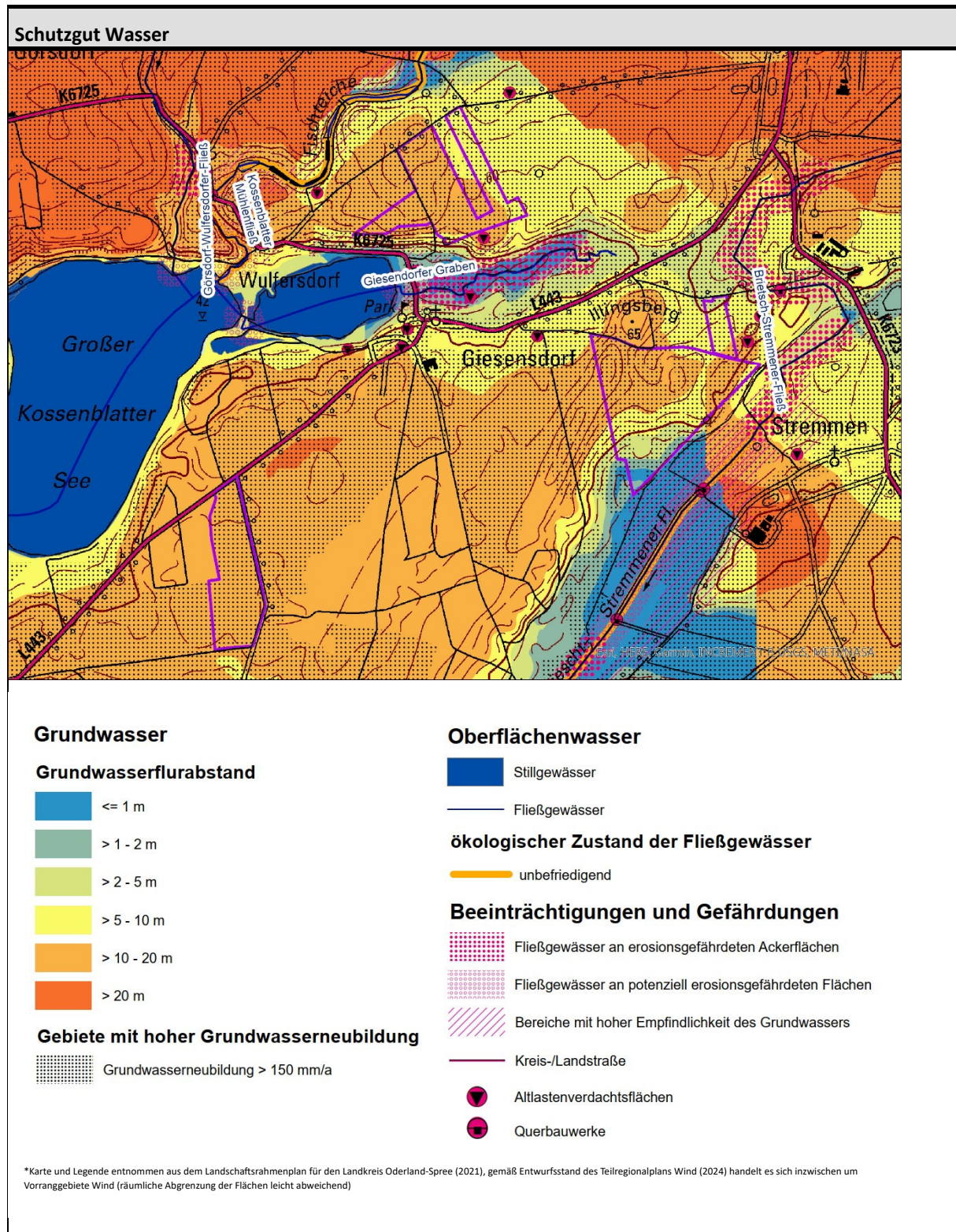
Tabelle 2: Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche / Boden



Schutzgut Boden und Fläche	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bodentyp überwiegend Braunerde, Braunerde-Fahlerde, geringfügig in Geltungsbereich Süd Podsol-Braunerde (BÜK 300), Niedermoor im Bereich des temporären Kleingewässers in Geltungsbereich Nord zu erwarten - Feinsandiger Mittelsand im gesamten Geltungsbereich Nord und Süd, sowie im größeren Teil von Geltungsbereich Ost, im übrigen Teil von Geltungsbereich Ost herrscht schwach lehmiger Sand vor - Böden in Geltungsbereich Nord, Süd und nördlichem Teil von Geltungsbereich Ost grundwasserfern, im südlichen Teil von Geltungsbereich Ost nach Süden hin immer stärker grundwasserbeeinflusst ➔ Meist trockener, natürlicherweise nährstoffarmer Standort, gute Durchlüftung des Bodens, aber geringe Wasserspeicherfähigkeit, vor allem auf den sandigen Böden, höhere Bodenfeuchte nur in Grundwassernähe - Altlastenverdachtsflächen südöstlich angrenzend an Geltungsbereich Nord, sowie nordöstlich und nordwestlich angrenzend an Geltungsbereich Ost. - Bodendenkmale sind nicht betroffen. - Flächenhaftes Geotop im Nordwesten von Geltungsbereich Ost - Zusammenhängende, unzerschnittene Flächen - Komplett unversiegelt - Anthropogene Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung - Sehr geringe Luftbelastung, keine stark befahrenen Straßen, sporadischer Verkehr durch landwirtschaftliche Maschinen - Sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit, aufgrund der Ackernutzung jedoch gewisses Maß an Verdichtung zu erwarten - Böden mit überdurchschnittlich hoher Erosionsgefahr durch Wind - Heterogene Verteilung des landwirtschaftlich bedingten Nährstoffangebotes (Düngung) durch Erosion
Auswirkungen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Fazit	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>

2.2 Schutzgut Wasser

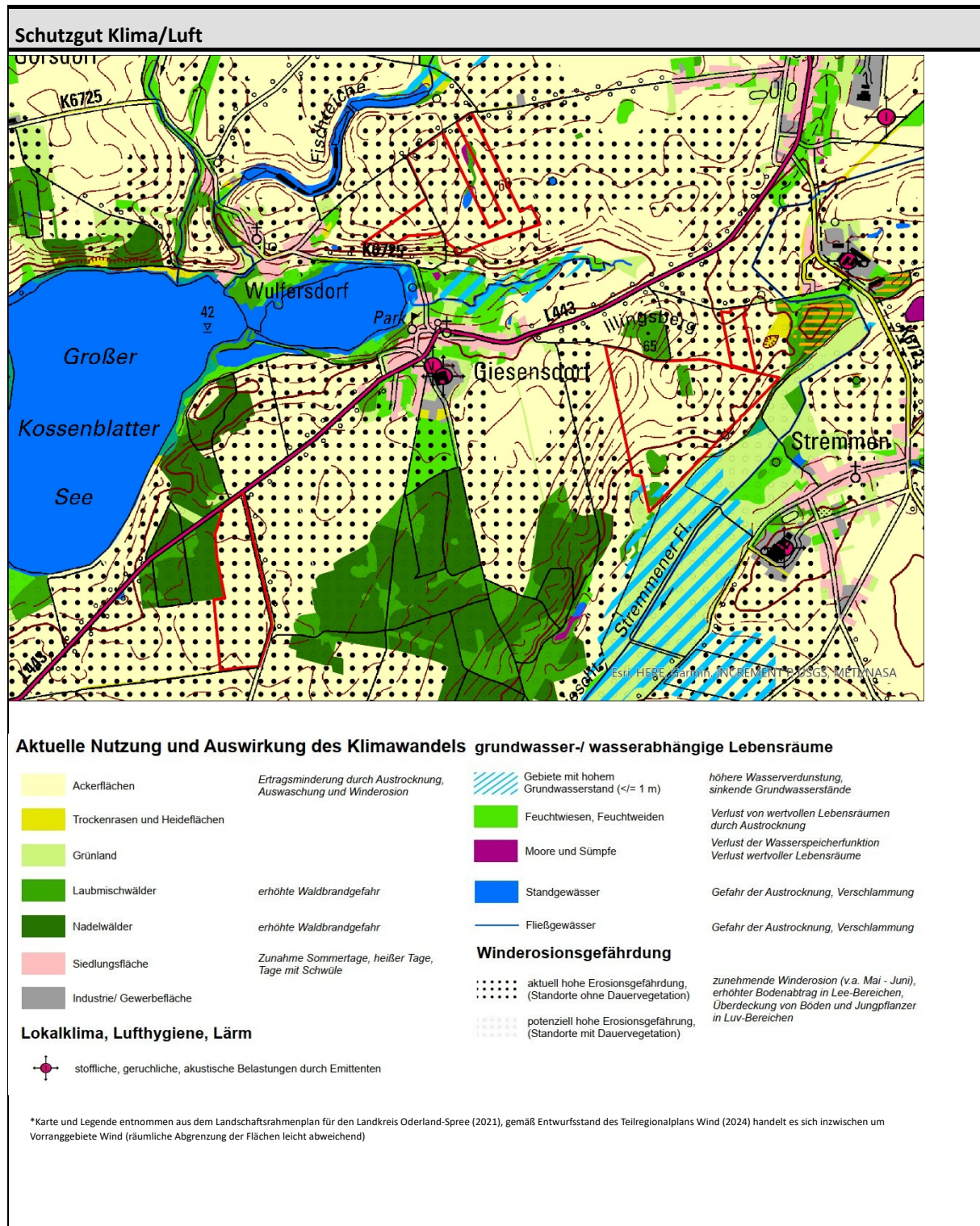
Tabelle 3: Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser



Schutzgut Wasser	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen	<p>Oberflächengewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Temporär trockenfallendes Kleingewässer/Mulde in Geltungsbereich Nord (nicht dargestellt) <p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hoher Grundwasserflurabstand (> 5 - 20 m) außer im Süden von Geltungsbereich Ost (z.T. nur ≤ 1 m) - Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung > 150 mm/a (außer Waldflächen in Geltungsbereich Ost) - Geringe Puffer- und Filterkapazität der Böden bedingt Grundwassergefährdung durch Schadstoffe (aus der Landwirtschaft), Bereiche mit hohem Grundwasserflurabstand ermöglichen zeitliche Verzögerung des Eintrags, Grundwassergefährdung im Süden von Geltungsbereich Ost besonders hoch - Nitratbelastetes Gebiet - Guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers - Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Hochwasserrisikogebiete im Untersuchungsraum.
Auswirkungen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Fazit	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>

2.3 Schutzgut Klima und Luft

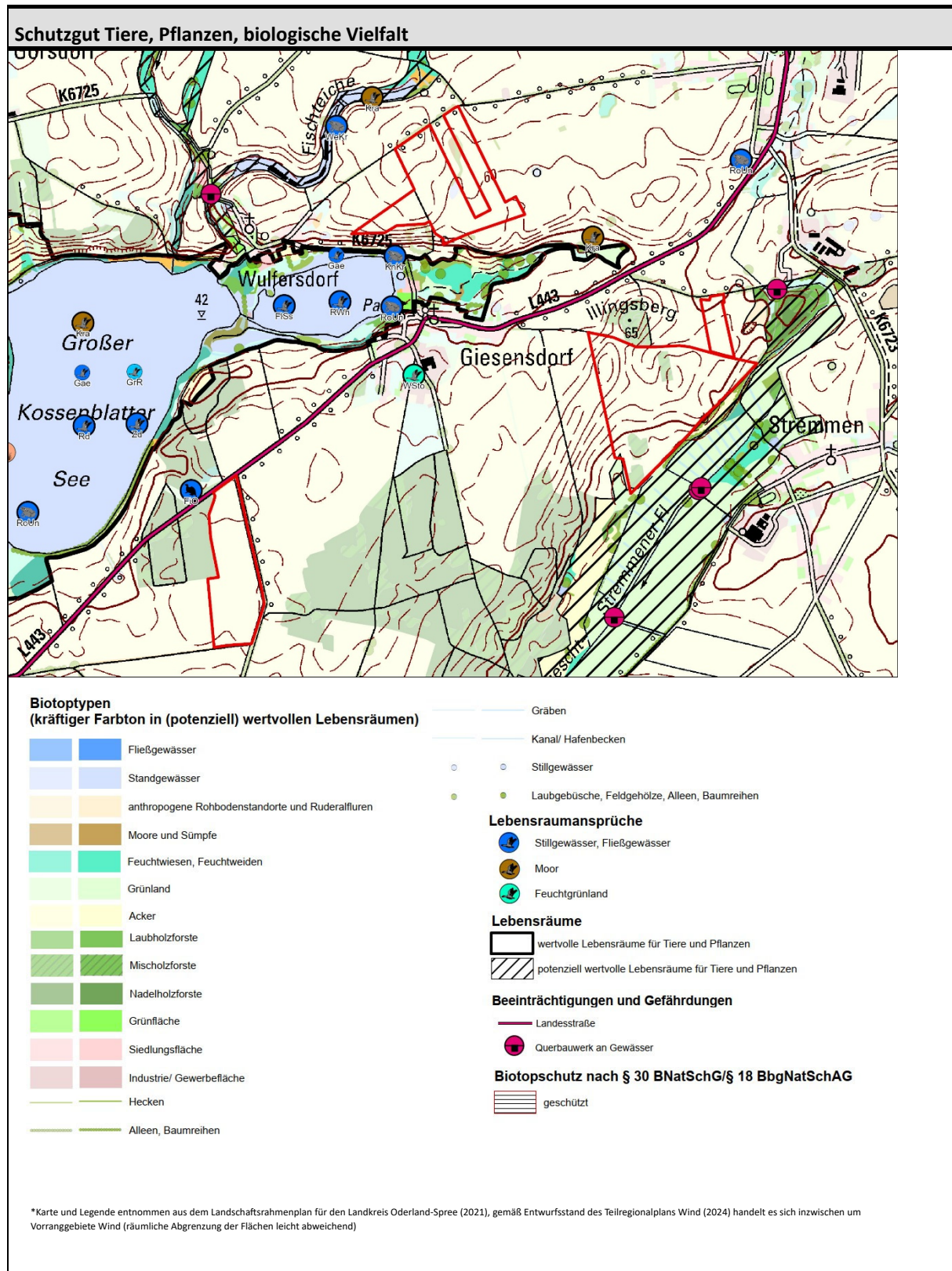
Tabelle 4: Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft



Schutzgut Klima/Luft	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluftentstehungsgebiet; Waldflächen in Geltungsbereich Ost fungieren als Frischluftentstehungsgebiete - geringe mikroklimatische Belastung, keine Versiegelung im Bestand - sehr geringe Luftschadstoffbelastung durch sporadische Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen - Biogasanlage zwischen den drei Geltungsbereichen Nord, Ost und Süd gelegen, Wahrscheinlichkeit einer Geruchsbelastung gering, da Windrichtung zu etwa 50 % aus Westen kommend, und Geruchsemissionen bei ordnungsgemäßigem Betrieb und Funktionsfähigkeit der Biogasanlage gering sind - aktuell hohe Erosionsgefährdung durch Wind (Standorte ohne Dauervegetation) in allen Geltungsbereichen bis auf den westlichen Teil von Geltungsbereich Ost <p>Auswirkung des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ertragsminderung durch Austrocknung, Auswaschung und Winderosion auf bestehenden Ackerflächen - Erhöhte Waldbrandgefahr auf Waldflächen in Geltungsbereich Ost - Zunehmend hohe Erosionsgefährdung
Auswirkungen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Fazit	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tabelle 5: Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

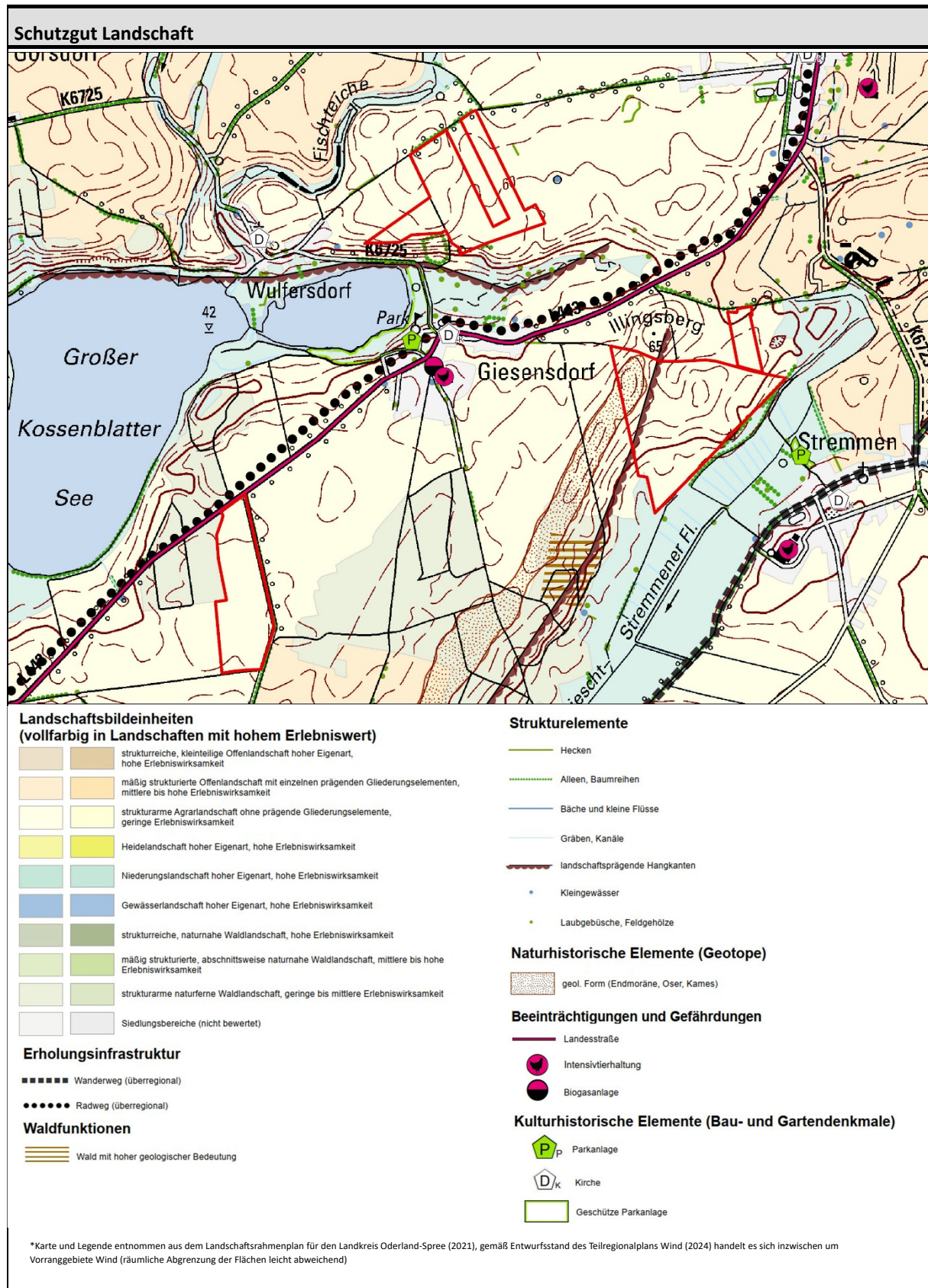


Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
<p>Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen</p>	<p><u>Biototypen</u> <i>Aktuelle Biotypenkartierung liegt noch nicht vor.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Innerhalb des Geltungsbereichs:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Größtenteils Ackerflächen in Geltungsbereich Nord und Ost • Aus der Erzeugung genommene (der Selbstbegrünung überlassene) Flächen in Geltungsbereich Süd • drei Waldflächen (Mischholzforste, nördliche durch Kiefern dominiert, Gras- und Krautschicht vorhanden) in Geltungsbereich Ost • langgezogenes Feuchtgebüsch in Geltungsbereich Nord (nördlicher Teil feuchter mit dominierenden Weiden und dichtem Schilfgürtel, südlicher Teil mit temporär trocken fallender Mulde, Bäumen, Sträuchern und reichlich hinein geworfenen Lesesteinen) - <u>Außerhalb des Geltungsbereichs:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich Nord umgeben von Ackerflächen, südlich liegen eine aufgelassene Deponie mit hügeliger Oberfläche (ruderal überformter Magerrasen mit typischen Sträuchern), eine viereckige Wiesenfläche mit umrandenden Bäumen und Sträuchern (z.T. mächtige Eichen) und zwei kleinere Gehölzinseln, Geltungsbereich Nord ist nördlich begrenzt durch eine lockere Hecke aus überwiegend Obstbäumen • Geltungsbereich Ost nördlich und westlich umgeben von Ackerflächen, südlich schließt Heckenriegel an, östlich und südlich außerdem Frischwiesen und -weiden sowie das Brietsch-Stremmener Fließ (Bereich gem. LRP 2021 als potenziell wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen ausgewiesen) nördlich grenzt auch eine kleine Mischforstfläche (Robinien dominierend, lichter Eindruck, Krautschicht) an) • Geltungsbereich Süd nördlich, östlich, südlich und südwestlich von Ackerflächen umgeben, nordwestlich grenzt Nadelforst (Kiefernmonokultur) an, östlich außerdem Baumhecke mit überwiegend einheimischen Gehölzen

<p>Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen</p>	<p><u>Tiere & Pflanzen</u> <i>Kartierung (ohne kartografische Darstellung) der Avifauna im Geltungsbereich (differenziert nach Anzahl) und in angrenzenden Gehölzen (allgemein gehalten) liegt vor.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopkulisse bietet große Offenlandflächen und einige Waldflächen als Lebensräume für viele Tierarten - Keine Sichtung von Rast- und Zugvögeln - Greifvögel: 2 Rotmilane und 1 Mäusebussard bejagen gesamtes Projektgebiet, jagende Turmfalken (gem. Rote Liste Brandenburg 2019 als gefährdet eingestuft) in Geltungsbereich Ost, Sperber (ebenfalls gefährdet), Turmfalken und ein Mäusebussard intensiv jagend in Geltungsbereich Süd - Geltungsbereich Nord: 20 Brutpaare und 62 Nahrungsgäste im Jahr 2024 und 23 Brutpaare und 72 Nahrungsgäste im Jahr 2025, darunter die gem. Rote Liste Brandenburg 2019 gefährdeten Arten Feldlerche und Neuntöter - Geltungsbereich Ost: 26 Brutpaare und 56 Nahrungsgäste im Jahr 2024 und 17 Brutpaare und 72 Nahrungsgäste im Jahr 2025, darunter die gem. Rote Liste Brandenburg 2019 gefährdeten Arten Feldlerche und Neuntöter - Geltungsbereich Süd: 15 Brutpaare und 42 Nahrungsgäste im Jahr 2024 und 20 Brutpaare und 47 Nahrungsgäste im Jahr 2025, darunter die gem. Rote Liste Brandenburg 2019 gefährdeten Arten Feldlerche und Neuntöter <p><u>Biotopverbund</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich Nord und zum Teil auch Ost liegen innerhalb von Verbindungsflächen für Klein- und Stillgewässer, Geltungsbereich Süd grenzt zum Teil an solche an - Geltungsbereich Nord grenzt an Kernflächen des Feuchtgrünlandes, Geltungsbereich Ost an Verbindungsflächen für Grün- und Ackerland in großen glazialen Senken bzw. Grünland max. 1 km von Kernflächenkomplexen - Geltungsbereich Nord enthält Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Moore
<p>Auswirkungen</p>	<p><i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i></p>
<p>Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p><i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i></p>
<p>Fazit</p>	<p><i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i></p>

2.5 Schutzgut Landschaft

Tabelle 6: Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft



Schutzgut Landschaft	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - LSG Dahme-Heideseen (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet <i>Dahme-Heideseen</i> des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 11. Juni 1998 zuletzt geändert durch die Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet <i>Dahme-Heideseen</i> des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Juli 2012) angrenzend an Geltungsbereich Süd und < 100 m entfernt von Geltungsbereich Nord - Naturpark Dahme-Heideseen (Erklärung zum Naturpark „Dahme-Heideseen“ vom 24. Juli 1998) angrenzend an Geltungsbereich Süd und < 100 m entfernt von Geltungsbereich Nord - Mäßig strukturiertes, weitläufiges Offenland mit einigen prägenden Gliederungselementen, sanft bewegtes Gelände, landschaftsprägende Hangkanten südlich von Geltungsbereich Nord sowie im Westen von Geltungsbereich Ost, geologische Form (Endmoräne, Oser, Kame, Geotop) im Nordwesten von Geltungsbereich Ost, Sichtbeziehungen über offene Feldflur, durchbrochen von Baumgruppen, Waldinseln oder gehölzbestandenem Feuchtbiotop, mittlere bis hohe Erlebniswirksamkeit - Waldinseln und größere Waldflächen in Umgebung strukturarm und naturfern, Nadel- und Mischholzforste, geringe bis mittlere Erlebniswirksamkeit - Aufwertende Strukturelemente: Baumreihen/Alleen, Gehölze sowie Frisch- und Feuchtwiesen und -weiden an Gewässern, landschaftsbildprägende Stillgewässer Großer und Kleiner Kossenblatter See im Westen (außerhalb der Geltungsbereiche) - Überwiegend geprägt durch Ackernutzung und Forstnutzung - Überregionaler Radweg verläuft von Südwest nach Nordost durch den Untersuchungsraum - Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen (Solarpaneelen) gem. Lapro Brandenburg 2022: mittel bis hoch in den Geltungsbereichen
Auswirkungen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Fazit	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>

2.6 Schutzgut Mensch

Tabelle 7: Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Schutzgut Mensch	
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine im Geltungsbereich befindlichen Siedlungen - Nächstgelegene Siedlungen: Geltungsbereich Nord → Wulfersdorf (ca. 200 m) Geltungsbereich Ost → Stremmen (ca. 450 m) Geltungsbereich Süd → Giesensdorf (ca. 950 m) - Immissionsschutz so gewährleistet - Sichtbarkeit von Ortschaften zum Teil eingeschränkt aufgrund von Topografie und Gehölzen - Überregionaler Radweg verläuft von Südwest nach Nordost durch den Untersuchungsraum - Sehr geringe Belastung mit Luftschadstoffen und Lärm, minimale olfaktorische Belastung durch Biogasanlage möglich, aber wenig wahrscheinlich - Keine Versiegelung in den Geltungsbereichen, günstiges Mikroklima
Auswirkungen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Fazit	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>

2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Tabelle 8: Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Schutzgut Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter							
Angaben	Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial						
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Bau-/Kulturdenkmal:</td> <td>keine Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Bodendenkmal:</td> <td>keine Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Raumwirksame Denkmale:</td> <td>keine Betroffenheit</td> </tr> </table>	Bau-/Kulturdenkmal:	keine Betroffenheit	Bodendenkmal:	keine Betroffenheit	Raumwirksame Denkmale:	keine Betroffenheit
Bau-/Kulturdenkmal:	keine Betroffenheit						
Bodendenkmal:	keine Betroffenheit						
Raumwirksame Denkmale:	keine Betroffenheit						
Auswirkungen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>						
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>						
Fazit	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>						

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wird im weiteren Verfahren bearbeitet

2.9 Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes

Wird im weiteren Verfahren bearbeitet

3. Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung und bei Durchführung der Planung

Wird im weiteren Verfahren bearbeitet

4. Zusammenfassende Prognose des Umweltzustandes mit Eingriffsbilanzierung

Wird im weiteren Verfahren bearbeitet

5. Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben.

Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Störfallrechts, § 3 Absatz 5b/5c BImSchG im Plangebiet entstehen. Die Errichtung von Störfallbetrieben im Plangebiet wird durch den Bebauungsplan ausgeschlossen und es befinden sich auch keine derartigen Betriebe in der Umgebung. Ebenso befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb von Hochwasser- oder Erdbebengefährdungsgebieten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Wird im weiteren Verfahren bearbeitet

6.2 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Als wesentliche Grundlage für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft im Plangebiet sowie der Ermittlung vorhabenbedingter Eingriffe dient der Landschaftsrahmenplan (2021) als Grundlage der Schutzgutbeschreibung. Eine Biotopkartierung wird im weiteren Verfahren in die Betrachtungen einbezogen. Diese lag zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend vor. Als maßgebliche Informationsquelle zur Bewertung des Zustandes der Umwelt im Bestand insbesondere bezüglich ihrer abiotischen Bestandteile dienten auch die Angaben des Geoportal Brandenburg und das Kartenmaterial des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR).

Hinweis: Die Ergebnisse umfänglicher gutachterlicher Untersuchungen lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor.

Maßgeblich für die Einschätzung möglicher planungsbedingter Umweltauswirkungen ist die Gegenüberstellung der Situation im Bestand zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Giesensdorf“.

Die Analyse der Bestandsdaten sowie die Kartenerstellung zum Umweltbericht erfolgt mithilfe eines Geografischen Informationssystems (ArcGIS Pro 3.3.1).

Grundsätzlich treten bei der Bewertung des Umweltzustands sowie der Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen Prognoseunsicherheiten auf. Ein Grund hierfür ist, dass die für die Prognosen verwendeten Aussagen einer methodischen oder maßstäblichen Unschärfe unterliegen. Letztlich stellen die flächenscharfe Abgrenzung von Ausschnitten der Landschaft, denen eine gleiche Ausprägung und damit Wertigkeit für den Naturhaushalt zugewiesen wird sowie die klare Abgrenzung von Wirkungsbereichen (z. B. Baugebiete oder Verkehrswege) eine Annäherung entsprechend den technischen Standards an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort dar. Sowohl die m²-genaue Abgrenzung von Flächen als auch die Einstufung der Wertigkeit und Empfindlichkeit einzelner Aspekte des Naturhaushaltes sowie die daraus resultierende Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind daher nur Annäherungen, die nicht alle Zusammenhänge des Naturhaushalts exakt abbilden können.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Wird im weiteren Verfahren bearbeitet

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren bearbeitet

8. Literaturverzeichnis

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 2323) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.,
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01. 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, S., ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11),
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14),
- Erklärung zum Naturpark „Dahme-Heideseen“ vom 24. Juli 1998,
- Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (www.lfu.brandenburg.de, abgerufen im August 2025),
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Tauche (Planungsbüro Wolff, Vorentwurf 01/2025),
- Felduntersuchung und Auswertung der Kartierungen von 2024 und 2025 (Ingenieurbüro Keil, Josef Kugler, 07/2025),
- Gesamtträumliches Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Planungsbüro Wolff, 03/2024),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist,

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05.03.2024,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- Kartenanwendung "Naturschutzfachdaten" des Landes Brandenburg (www.lfu.brandenburg.de, abgerufen im August 2025),
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Landschaftsprogramm Brandenburg vom Dezember 2000,
- Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan "Solarpark Giesensdorf" (Plan und Praxis, Vorentwurf, 08/2025),
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 Landeswaldgesetz (VV § 8 LWaldG) vom 2.11.2009,
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (Brandenburg: GVBl. II/19 Nr. 35),
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heideseen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 11. Juni 1998 zuletzt geändert durch die Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heideseen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Juli 2012,
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVbl. I S. 137), zuletzt durch das Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15] geändert worden ist.

III. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.